

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 08.05.2008 fand in Jünkerath, im Sitzungssaal des Rathauses, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Rainer Helfen eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Jünkerath statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Beteiligung der Ortsgemeinde an den Personalkosten der St. Antonius-Kindertagesstätte Jünkerath

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 28.01.2008 hat die Kreisverwaltung Vulkaneifel Abschlüsse auf die Personalkostenanteile für das Jahr 2008 der Kindertagesstätte Jünkerath in Höhe von 50.000,00 € festgesetzt. Hiergegen hat die Verbandsgemeindeverwaltung mit Schreiben vom 21.02.2008 vorsorglich Widerspruch eingelegt.

Gemäß Zweckvereinbarung werden die angeforderten Kosten umlagefinanziert (je 50 % der Kindergartenkinder und Einwohner zum 30.06.2007) durch die beteiligten Ortsgemeinden Jünkerath, Gönnersdorf und Schüller. Es entfallen auf die Ortsgemeinde

- Jünkerath	35.020,00 € (70,04 %)
- Gönnersdorf	9.040,00 € (18,08 %)
- Schüller	5.940,00 € (11,88 %)

Mit der Problematik der Kostenbeteiligung hatte sich bereits im vergangenen Jahr der Ortsgemeinderat Jünkerath beschäftigt und zuletzt mit Beschluss vom 23.08.2007 einer Kompromisslösung zugestimmt. Für die Jahre 2006 und 2007 wurde sich mit der Kreisverwaltung Vulkaneifel auf den jeweils hälftigen Trägeranteil für die Ortsgemeinde Jünkerath geeinigt.

Am 29.10.2007 hat der Jugendhilfeausschuss nunmehr die „Richtlinien des Landkreises Vulkaneifel über die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Personalkosten von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft“ beschlossen. Diese Richtlinie ist nach Auffassung der Verwaltung rechtswidrig, weil sie Regelungen enthält, die der ständigen und inzwischen gefestigten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte widersprechen.

Nach § 12 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes kann von einer Gemeinde im Einzugsbereich eines Kindergartens eines freien Trägers eine Kostenbeteiligung verlangt werden. Wie die Gerichte inzwischen aber bereits mehrfach entschieden haben, gilt dann eine Ausnahme, wenn eine besondere Finanzschwäche vorliegt. In den Fällen entfällt eine Kostenbeteiligung. Dies trifft eingeschränkt zu bei der Ortsgemeinde Jünkerath.

Nach dem Wegfall der Bedarfszuweisungen ab dem Jahr 2006 hat sich die Rechtslage nicht geändert. Im Gegenteil: Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit neuestem Urteil vom 13.12.2007 (Az.: 7 A 10850/07.OVG) seine Rechtsauffassung bekräftigt, wonach besonders finanzschwache Gemeinden von der Beteiligung an den Personalkosten befreit sind. Die Besonderheit der Leistungsschwäche liegt darin, wenn trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeglicher Sparmöglichkeiten auf mittlere Sicht entgegen den gesetzlichen Haushaltsregeln (§ 93 GemO) ein Haushaltsausgleich nicht erzielt werden kann. Bei der Betrachtungsweise der besonderen Finanzschwäche ist auf das dem Antragsjahr vorausgehende Haushaltsjahr abzustellen, also das Jahr 2007.

Die Ortsgemeinde Jünkerath befindet sich seit vielen Jahren in einer schwierigen Finanzsituation. In den Jahren 2002, 2004 und 2005 hat die Gemeinde Bedarfszuweisungen zum Haushaltsausgleich erhalten. Lediglich in den Haushaltsjahren 2003 und 2006 konnte dank erheblicher Gewerbesteuernachzahlungen ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt werden. In den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 ist ein Fehlbedarf von 569.900,00 € bzw. 31.840,00 € ausgewiesen. Die unausgeglichenen Haushalte führten immer wieder zu Beanstandungen durch die Kommunalaufsicht. Nach dem Ergebnis der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde Jünkerath im Haushaltsplan 2008 (Seite 28) kann mittelfristig nicht mit einer freien Finanzspitze gerechnet werden. Somit dürfte eine Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde Jünkerath an den Personalkosten der Kindertagesstätte nicht verlangt werden.

Seitens der Verwaltung wird dem Ortsgemeinderat empfohlen, den Widerspruch aufrecht zu erhalten und vorläufig die angeforderten Abschläge nicht zu bezahlen.

Beschluss:

Nach sehr ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat:

Der Widerspruch der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll vom 14.02.2008 gegen den Bescheid der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 25.01.2008 über die Festsetzung eines vorläufigen Personalkostenanteils für das Jahr 2008 wird aufrechterhalten, soweit ein Betrag von 35.020,00 € gefordert wird. Die angeforderten Abschläge sind vorläufig unter Vorbehalt zu zahlen.

Zweckvereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Jünkerath und den Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller zur Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte "St. Antonius" Jünkerath und Aufteilung der ungedeckten Kosten

Sachverhalt:

Durch Organisationsverfügung der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 02.11.2007 wird der Kindergarten St. Medardus Esch zum 31.07.2008 geschlossen. Die Ortsgemeinden Esch und Feusdorf werden dem Einzugsbereich der Kindertagesstätte „St. Antonius“ Jünkerath zugeordnet. Hierdurch wird es erforderlich, dass eine neue Zweckvereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Jünkerath als Sitzgemeinde und den Gemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller getroffen wird. Die Zweckvereinbarung regelt die Aufnahme der Kinder und die Aufteilung der ungedeckten Kosten.

Inhaltlich entspricht die neue Zweckvereinbarung der bisherigen Regelung. Insbesondere verbleibt es bei der Aufteilung der ungedeckten Kosten auf je zur Hälfte nach der Zahl der Kinder im Kindergartenalter für 4 Jahrgänge und den Einwohnerzahlen jeweils nach dem Stand vom 30.06. des Vorjahres. Lediglich die Definition der Investitionskosten (§ 3 Abs. 3) wurde konkretisiert.

Die neue Zweckvereinbarung ist durch die jeweiligen Ortsgemeinderäte zu beschließen. Nach deren Beschlussfassung ist die Bestätigung der Kreisverwaltung „Vulkaneifel“ nach § 12 Abs. 2 Zweckverbandsgesetz einzuholen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Entwurf der Zweckvereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Jünkerath und den Ortsgemeinden Esch, Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller gemäß der vorliegenden Fassung.

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013

Sachverhalt:

Für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 sind von den Ortsgemeinden entsprechende Vorschlagslisten aufzustellen. Gemäß Schreiben des Präsidenten des Landgerichtes Trier vom 25.02.2008, sind für die Ortsgemeinde Jünkerath zwei Personen in diese Vorschlagsliste aufzunehmen.

Beschluss:

Raimund Geilenkirchen und Inge Köber wurden vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit gewählt.

Kooperationsvertrag mit der Deutschen Bahn AG zum Masterplan Bahnanlagen Jünkerath

Sachverhalt:

Für die Erstellung eines integrierten Gesamtkonzepts für den Bahnhof Jünkerath und das Bahnhofsumfeld fallen voraussichtlich Kosten von 285.000 € an. Diese Kosten beinhalten alle Planungsleistungen sowohl im bahntechnischen als auch im gemeindlichen Bereich bis Leistungsphase IV der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (Genehmigungsplanung). Auf der Grundlage dieser Gesamtplanung können dann die Detailausführungsplanungen für die einzelnen Teilbereiche (Fußgängerunterführung, Bahnsteiganlagen, Bahnhofsgebäude, Park-and-Ride-Anlage, Bahnhofsumfeld pp.) basieren.

Die Planungsleistungen müssen öffentlich ausgeschrieben werden. In Absprache mit allen beteiligten Stellen soll das neutrale Leistungsverzeichnis vom Büro Stadt-Land+Bahn auf Einzelnachweis erstellt werden. Voraussetzung für die Erstellung des neutralen Leistungsverzeichnisses ist eine Planungsvereinbarung zwischen Ortsgemeinde Jünkerath und der Deutschen Bahn AG. In dieser Planungsvereinbarung sind alle Anforderungen, die seitens der DB AG an das später zu beauftragende Planungsbüro gestellt werden, enthalten.

Der Entwurf einer Planungsvereinbarung liegt mittlerweile vor und wurde mit der DB in einzelnen Punkten erörtert und abgestimmt. Der Ortsgemeinderat muss dieser Planungsempfehlung formal zustimmen. Sodann müssen die entsprechenden Gremien der Bahn AG ebenfalls dem Entwurf der Planungsvereinbarung zustimmen, damit dann, voraussichtlich Anfang Juni, das neutrale Leistungsverzeichnis für die Planungsleistungen erstellt und öffentlich ausgeschrieben werden kann.

In den verschiedenen Gesprächen mit öffentlichen Stellen und Fachabteilungen der Deutschen Bahn AG wurde seitens der Ortsgemeinde Jünkerath immer wieder darauf hingewiesen, dass mit der Umsetzung des integrierten Gesamtkonzeptes für den Bahnhof Jünkerath und das Bahnhofsumfeld sichergestellt werden kann, dass sowohl jetzt, als auch perspektivisch der Regionalexpress und die Regionalbahnen am SPNV-Haltepunkt Jünkerath uneingeschränkt halten können. Dieses Bemühen der Ortsgemeinde wurde auch in einem Schreiben der Schienenpersonennahverkehrs Nord entsprechend dokumentiert.

Beschluss:

Nach entsprechenden Informationen durch den Vorsitzenden stimmt der Ortsgemeinderat der Planungsvereinbarung zwischen DB AG und Ortsgemeinde Jünkerath als Grundlage für das integrierte Gesamtkonzept des Bahnhofes Jünkerath einschließlich Bahnhofsumfeld zu.